

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die
evangelisch-lutherische Kirche

des
Landesteils Lübeck
im Freistaat Oldenburg.

I. Band. Ausgegeben am 2. Juni 1921. 7. Stück.

Inhalt:

Nr. 29. Gesetz vom 19. Mai 1921, betr. Kirchensteuern.

Nr. 30. Gesetz vom 19. Mai 1921, betr. Besoldung der Pfarrer.

Nr. 29.

Gesetz, betr. Kirchensteuern.

Genau, 1921, Mai 19.

Der Landeskirchenrat verkündigt mit Zustimmung des Synodalausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Landesynode als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Zum Gesetz vom 13. September 1920, betr. Verwaltung der Kirchensteuern, werden die Worte „1. April 1921“ geändert in „1. Januar 1922“.

§ 2.

Als § 3 wird dem Gesetz beigelegt:

Gegen die Veranlagung der Kirchensteuern wird als Rechtsmittel der Einspruch beim Finanzamt

und die Berufung an das Landesfinanzamt
gegeben.

Eutin, 1921, Mai 19.

Landeskirchenrat.

Rahtgens. de Beer.

Nr. 30.

Gesetz, betr. Besoldung der Pfarrer.

Eutin, 1921, Mai 19.

Der Landeskirchenrat verkündigt mit Zustimmung des
Synodalausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch
die Landesynode als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Im Gesetz vom 13. September 1920, betr. Steuerungs-
zulagen für die Pfarrer, werden die Worte „auf 50 0/0“
ersetzt durch die Worte „in der für die Oldenburgischen
Zivilstaatsdiener festgesetzten Weise“.

§ 2.

Sofern ein Bruchteil der Oldenburgischen Amtsrichter
und Oberlehrer aus der Gruppe X der Besoldungsordnung
in eine höhere Gruppe versetzt wird, wird auch derselbe
Bruchteil der Pfarrer in die höhere Gruppe versetzt.

Eutin, 1921, Mai 19.

Landeskirchenrat.

Rahtgens. de Beer